

Sachbearbeiterin:
Dr. Elsa BRUNNER
Tel.: 531 20-2354

Zl. 20.712/72-III/5a/94

Schulraumüberlassungs-
richtlinien; Weitergeltung

R u n d s c h r e i b e n Nr. 80/1994

Verteiler: N
Sachgebiet: Sonstige Rechtsangelegenheiten
Inhalt: Schulraumüberlassungsrichtlinien
Geltung: Schuljahr 1994/95
Rechtsgrundlagen: § 14 a Bundes-Sportförderungsgesetz,
§ 3 (2) Bundesgesetz über die Förderung der
Erwachsenenbildung und des
Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln,
§ 3 (2) Kunstförderungsgesetz,
§§ 63 und 64 BHG

An alle
Landesschulräte
(Stadtschulrat für Wien)

An alle
Zentrallehranstalten

An alle
Pädagogischen und
Berufspädagogischen Akademien

Seit Jahrzehnten werden die bedeutenden Bau- und
Ausstattungsinvestitionen des Bundes in allgemeinbildende und
berufsbildende Schulen sowie Anstalten der Lehrer- und
Erzieherbildung im Sinne des Konzeptes der "offenen Schule"
außerhalb der Unterrichtszeit für förderungswürdige schulfremde
Zwecke genutzt. Die Schulraumüberlassungen sind heute ein nicht
mehr wegzudenkender Beitrag des Bundes zur Tätigkeit der Sport-
und Erwachsenenbildungsverbände sowie zur Durchführung
künstlerischer Vorhaben, wobei selbstverständlich die Erfüllung
der Aufgaben der Schule nicht beeinträchtigt werden darf.

Bezüglich der Verwendung von Schulräumen und an Schulen ange-
schlossenen Turn- und Sportstätten für schulfremde Zwecke wird
daher verfügt:

A. Bundesschulen

1. Die Genehmigung der Überlassung von Schulräumen und an Schulen angeschlossenen Turn- und Sportstätten ist der Schulbehörde erster Instanz vorbehalten. Die Vereinbarung über die Zeit der Benützung ist im Einzelfalle Sache der Direktion.
- 2.1 Die Überlassung ist für folgende förderungswürdige Zwecke zulässig:
 - für sportliche Zwecke im Sinne des Bundes-Sportförderungs=gesetzes, BGBl.Nr. 2/1970, i.d.F. BGBl.Nr. 69/1990,
 - für Zwecke der Erwachsenenbildung im Sinne des Bundes=gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl.Nr. 171/1973, i.d.F. BGBl.Nr. 69/1990 und
 - für künstlerische Zwecke im Sinne des Kunstförderungs=gesetzes, BGBl.Nr. 146/1988.
- 2.2 Die Benützung von Schulräumen und an Schulen angeschlossenen Turn- und Sportstätten für die in Z. 2.1 genannten Zwecke ist generell von der Entrichtung eines Entgeltes befreit.
3. Die Überlassung für andere als in Z. 2.1 genannte Zwecke und für Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind, darf gegen Ersatz der tatsächlichen Mehrkosten (insbesondere Betriebs- und Verpflegskosten) nur erfolgen, wenn die Überlassung Zwecken dient, die ohne jeden Zweifel mit den Aufgaben der Schule vereinbar sind, die nicht in Erwerbsabsicht verfolgt werden und wenn der Schulbetrieb in keiner Weise gestört ist.
4. Überlassungen für schulische Zwecke im weiteren Sinne (z.B. an Klassen- und Schulforen, Schulgemeinschaftsausschüsse, Elternvereine) beiben davon unberührt.
5. Die Überlassung von Außenanlagen darf nur erfolgen, wenn sie Kunststoffbeläge aufweisen. Die Benützung eines Rasenfeldes bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

6. Die vorstehenden Anordnungen erstrecken sich auch auf Schulgebäude und Turn- und Sportstätten, die nicht im Eigentum des Bundes stehen, vom Eigentümer jedoch dem Bund zur Unterbringung von Bundesschulen überlassen wurden, auf die Dauer der Überlassung und unter Bedachtnahme auf den zugrundeliegenden Überlassungsvertrag.
7. Erteilte Benützungsbewilligungen können jederzeit widerrufen werden. Sie sind zu widerrufen, wenn die weitere Überlassung der Räume mit den Interessen der Schule nicht mehr vereinbar ist oder die in den Ziffern 2.1 und 3. bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
8. Wenn im Einzelfall wegen der Lage der überlassenen Räume eine Aufsicht durch Organe der Schule während der Benützung unerlässlich ist, sind zwischen Benutzer und Schulwart separate Vereinbarungen über die Abgeltung der zusätzlichen Leistungen zu treffen.
9. Die Benützung von Schulräumen und an Schulen angeschlossenen Turn- und Sportstätten wird grundsätzlich nur auf jederzeitigen Widerruf gestattet. Die Benützungsgenehmigung kann über Ansuchen im Wege der Schuldirektion bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen erteilt werden:
 - der Benutzer verpflichtet sich schriftlich, für alle Schäden, welche anlässlich der Benützung an allen beweglichen und unbeweglichen Sachen des Bundes entstehen, die Haftung zu übernehmen. Der Bund ist berechtigt, die Beseitigung solcher Schäden auf Kosten des Benützers vorzunehmen.
 - Der Benutzer nimmt schriftlich zur Kenntnis, daß der Bund für Schäden, die der Benutzer oder die Teilnehmer an Veranstaltungen des Benützers anlässlich der Benützung von Schulräumen und an Schulen angeschlossenen Turn- und Sportstätten an Körper oder Eigentum erleiden, in keiner Weise haftet. Eine derartige Haftung kann weder durch ausdrücklichen noch stillschweigenden Vertrag (z.B. Haftung des Bundes als Verwahrer bei Garderobediebstählen) begründet werden. Dieser Haftungsausschluß ist vom Benutzer allen Teilnehmern an Veranstaltungen mitzuteilen.

- Bei Benützungsbereinkommen mit Vereinen ist darauf zu achten, daß diese von dessen vertretungsbefugten Organen (Funktionären) unterschrieben werden, da nur dadurch der Haftungsausschluß rechtswirksam wird.

B. Öffentliche Pflichtschulen:

1. Die Überlassung von Schulräumen in öffentlichen Pflichtschulen fällt nach den Bestimmungen der auf Grund des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 163/1955, ergangenen Landesausführungsgesetze in den Wirkungsbereich der nach diesen Gesetzen zuständigen Behörden (Dienststellen).
2. Die Landesschulräte bzw. Bezirksschulräte dürfen bei der dem § 12 Abs. 4 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes entsprechenden landesgesetzlich vorgesehenen Mitwirkung zu einer auch nur vorübergehenden Verwendung von Schulräumen für nichtschulische Zwecke nur in den Fällen der Ziffer 1.2 dieses Erlasses und im übrigen nur dann positiv Stellung nehmen, wenn die Überlassung Zwecken dient, die ohne jeden Zweifel mit den Aufgaben der Schule vereinbar sind, und der Schulbetrieb in keiner Weise gestört ist.
3. Die dem Schulerhalter zukommende Regelung der zivilrechtlichen Belange der Raumüberlassung wird durch diese Anordnungen nicht berührt.

Der Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst über die Verwendung von Schulräumen sowie von Turn- und Sportstätten für schulfremde Zwecke vom 13. September 1971, Zl. 306.190-ADM/70, in der Fassung der Erlässe vom 10. Dezember 1971, Zl. 042.495-ADM/71, vom 30. Jänner 1973, Zl. 042.054-ADM/72, und vom 28. März 1977, Zl. 20.708/11-4/77, teilweise kundgemacht in den Ministerialverordnungsblättern Nr. 17/1971 und 42/1973 sowie alle übrigen auf diesem Gebiet ergangenen Erlässe treten außer Kraft.

Wien, 1. August 1994
Für den Bundesminister:
Dr. BRUNNER

F.d.R.d.A.:

Sachbearbeiterin:
Dr. Elsa BRUNNER
Tel.: 531 20-2354

Zl. 20.712/72-III/5a/94

An das
Bundesministerium
für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Schulraumüberlassungs-
richtlinien; Weitergeltung

zur gefälligen Kenntnis.

Beilage

Wien, 1. August 1994
Für den Bundesminister:
Dr. BRUNNER

F.d.R.d.A.:

Sachbearbeiterin:
Dr. Elsa BRUNNER
Tel.: 531 20-2354

Zl. 20.712/72-III/5a/94

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4
1011 Wien

Schulraumüberlassungs-
richtlinien; Weitergeltung

zur gefälligen Kenntnis.

Beilage

Wien, 1. August 1994
Für den Bundesminister:
Dr. BRUNNER

F.d.R.d.A.:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
UNTERRICHT UND KUNST**

Sachbearbeiterin:
Dr. Elsa BRUNNER
Tel.: 531 20-2354

Zl. 20.712/72-III/5a/94

Schulraumüberlassungs-
richtlinien; Weitergeltung

D I E N S T Z E T T E L :

zur gefälligen Kenntnis.

Beilage

Wien, 1. August 1994
Dr. BRUNNER

F.d.R.d.A.:

An die
Präsidialsektion
sowie die Sektionen I,
II, IV und V,
die Gruppen Präs. A,
Präs. B, III/C,
V/C und V/D,
die Abteilungen Präs.2,
Präs. 10, Präs. 11,
Präs. 12, Präs. 13,
Präs.14, I/2, I/3, I/7,
II/2, II/3, II/4,
II/6, V/9, V/14 und
V/16 (Schulservice)

An das
Sekretariat des
Herrn Bundesministers

im HAUSE

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
UNTERRICHT UND KUNST**

Sachbearbeiterin:
Dr. Elsa BRUNNER
Tel.: 531 20-2354

Zl. 20.712/72-III/5a/94

Schulraumüberlassungs-
richtlinien; Weitergeltung

D I E N S T Z E T T E L :

zur gefälligen Kenntnis.

Beilage

Wien, 1. August 1994
Dr. BRUNNER

F.d.R.d.A.:

Herrn
Leiter der Sektion III
SektChef
Mag. Dr. Günter OBERLEITNER

im HAUSE